

## Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Ortsgemeinderates Neuendorf vom 24.05.2024**

**Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen***

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen  Bauamt  Naturpark Nordeifel   
Bürgerdienste  VG-Werk  Tourist-Info

### Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

### 3. Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“

Die solargrün GmbH beabsichtigt, mit der Planung die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Neuendorf zu schaffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Neuendorf, etwa 600 m nördlich der Ortslage Neuendorf und circa 610 m nördlich der Bundesstraße 51. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es wird im Norden und Süden von zwei Wirtschaftswegen abgegrenzt. Vor dem nördlichen Wirtschaftsweg befindet sich ein Gebäude und dahinter eine Waldfläche, welche beide nicht durch die Planung beansprucht werden. Im Osten, Süden und Westen schließen sich, teilweise hinter den genannten Wirtschaftswegen, landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,6 ha, von der ca. 10 ha umzäunt werden soll und liegt in der Flur 6 vollständig auf den Flurstück Nrn. 30 und 31 und teilweise auf der Flurstücksnummer 29.

Details ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Entwurfsunterlagen.

Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (Zuständigkeit des Ortsgemeinderates Neuendorf).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche in der Ortsgemeinde Neuendorf.

Die Kosten der Verfahren werden vom Investor getragen. Hierzu wurden bereits städtebauliche Verträge zwischen der Verbandsgemeinde und dem Investor sowie zwischen der Ortsgemeinde Neuendorf und dem Investor geschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte bereits mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023 gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Ebenso erfolgte bereits die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 30.10.2023 bis 20.11.2023.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen.

Über diese hat der Ortsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen und die Änderungen und Ergänzungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Alsdann sind die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat beschloss die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ zur Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im sog. Regelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Ortsgemeinderat beschloss, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltung und des Planungsbüros zu folgen. Die Beschlussfassung erfolgt zu den Abwägungsvorschlägen im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen/Ergänzungen sind in den Planentwurfsunterlagen zu berücksichtigen.

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „PV – Freiflächenanlage Neuendorf“ wurden vom Rat als endgültigen Entwurf anerkannt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren erforderlichen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zusätzlich zur Veröffentlichung der Planentwurfsunterlagen im Internet soll gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB eine Offenlage der Planentwurfsunterlagen erfolgen.

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den erforderlichen städtebaulichen Vertrag hinsichtlich der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche (CEF-Maßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Neuendorf, Flur 6, Flurstück 35) abzuschließen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Ratsmitglieder Michael Engel, Toni Thurmes und Toni Zimmermann haben wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 29. Mai 2024

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:



## Neuendorf

### **Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“**

#### **hier: Frühzeitige Beteiligungsverfahren**

Mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 20.11.2023 am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023 unter Fristsetzung bis zum 20.11.2023.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme.....	3
1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Az.: 45-60-00/IV-1857-23-BBP vom 26.10.2023.....	3
2. E-Mail von der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Generaldirektion kulturelles Erbe, Rheinland-Pfalz, Niederberger Höhe, 56077 Koblenz vom 27.10.2023.....	3
3. E-Mail von der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 27.10.2023.....	4
4. E-Mail vom Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 31.10.2023.....	4
5. E-Mail von der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Az.: S01296347 vom 31.10.2023.....	5
6. E-Mail von der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Az.:186594 vom 02.11.2023.....	6
7. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.11.2023.....	6
8. E-Mail vom Dienstleistungszentrum, Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg, Az.: Ga03_820 vom 02.11.2023.....	6
9. E-Mail von der deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen vom 07.11.2023.....	8
10. E-Mail vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier, Az.: 700 23 4008-01.117-OTJO vom 07.11.2023.....	8
11. Schreiben vom Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein, Az.: 2023 IV 40 vom 02.11.2023.....	9
12. E-Mail Landesjagdverband Rheinland-Pfalz E.V. Vereinigung der Jägerinnen und Jäger, Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 3.11.2023.....	10
13. E-Mail vom Deutschen Wetterdienst (DWD), Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 76, 20359 Hamburg vom 13.11.2023.....	11
14. E-Mail von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen, Az.: V202302183 vom 26.10.2023.....	11
15. E-Mail vom Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Az.: 3240-1391-21/IV2 vom 13.11.2023.....	12
16. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, Az.: V IV/16-F/78/23 vom 13.11.2023.....	13
17. E-Mail vom Regionalzentrum Trier, Westnetz GmbH, Netzplanung, Eurenner Straße 33, 54294 Trier vom 14.11.2023, Az.: DRW/F-TP-BW vom 14.11.2023.....	14
18. E-Mail von der Industrie- und Handelskammer Trier, Referent Unternehmensförderung – Umwelt Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 14.11.2023.....	16
19. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld –Fachbereich 2- Bauleitplanung, Bauverwaltung, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld vom 14.11.2023.....	17
20. E-Mail vom Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertel 24, 54470 Bernkastel-Kues, Az.: 1260-0001#2023/01960322 vom 14.11.2023.....	17
21. E-Mail von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm Amt 06- Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Az.: 06-231747-09.....	17
22. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 15.11.2023.....	26
23. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastraße 8, 54230 Trier, Az.: 342-WBB-232-31570/2023 vom 17.11.2023.....	26
24. E-Mail von der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1 vom 20.11.2023.....	27
25. E-Mail von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, Az.:14-04.04 Kü/th vom 22.11.2023.....	28
26. Schreiben der Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 06.12.2023.....	33

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
<p>1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Az.: 45-60-00/IV-1857-23-BBP vom 26.10.2023</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die Planung bestehen, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p>2. E-Mail von der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Generaldirektion kulturelles Erbe, Rheinland-Pfalz, Niederberger Höhe, 56077 Koblenz vom 27.10.2023</p> <p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	

3

<p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p>3. E-Mail von der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 27.10.2023</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p>4. E-Mail vom Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 31.10.2023</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, grundsätzlich folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:</p> <p>Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)</p> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Inanspruchnahme des Waldes durch die Planung vorgesehen. In der Plankarte zum Bebauungsplan ist ein Abstand von 30 m inklusive einer Blühwiese festgesetzt.</p>	

4



<p>Betriebsphase der FPV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der FPV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p> <p>Ziel der Vollzugshinweise ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten und gleichzeitig eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der ggf. angrenzenden Waldflächen sicher zu stellen. Vor diesem Hintergrund wurden die entsprechenden Abstandsempfehlungen in den Vollzugshinweisen (siehe Punkt 10) als "Soll-Vorschrift" formuliert.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme von angrenzendem Wald - um einen effizienten Betrieb der Anlagen zu gewährleisten - abgelehnt wird.</p>	<p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p><b>5. E-Mail von der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Az.: S01296347 vom 31.10.2023</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.10.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Planung geltend macht und dass sie keine Telekommunikationsanlagen im Plangebiet betreibt und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	

<p><b>6. E-Mail von der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Az.:186594 vom 02.11.2023</b></p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen und aus heutiger Sicht keine Höchstspannungsleitungen geplant sind.</p> <p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p><b>7. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.11.2023</b></p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p><b>8. E-Mail vom Dienstleistungszentrum, Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg, Az.: Ga03_820 vom 02.11.2023</b></p>		

<p>Das Plangebiet für die Errichtung der PV-Anlage hat eine Größe von 12,7 ha, welches vollständig landwirtschaftlich genutzt wird. In den vorliegenden Unterlagen sind keine Aussagen zu den Bewirtschaftern enthalten. Die bewirtschaftenden Landwirte sollten in den weiteren Planungsprozess integriert werden. Insbesondere sollte dabei geprüft werden, ob es durch den Verlust der Flächen zu einer Existenzbedrohung kommt und ob ggfs. ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können.</p>	<p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbewirtschafter der Flächen sind. Die Flächen waren in der Vergangenheit verpachtet, aktuell laufen keine Pachtverträge mehr. Auf den Flächen wird lediglich nach mündlicher Absprache der Aufwuchs abgemäht. Diese Entwicklung, dass die Gestattung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den Betroffenen kommuniziert.</p> <p>Die betroffenen Flächen haben laut Aussage der Eigentümer eine geringe Ertragsfähigkeit, sind demnach keine sehr gut bis bis geeigneten landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Ferner haben nur 12,4 % der eingezäunten Fläche einen Bodenwert von <math>\geq 32</math>, wodurch die Fläche im Richtwert des Steuerungsrahmens der VG liegt.</p> <p><b>Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.</b></p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Existenzgefährdung ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Flächendruck besteht, auszuschließen. In der Umgebung werden in den nächsten Jahren attraktivere Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit) frei. Diese könnten von den wenigen übriggebliebenen Haupterwerbslandwirte übernommen werden.</p> <p><b>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.</b></p>	
---	--	--

<p>Die Fläche ist komplett von katastrierten Wegen umschlossen. Diese müssen außerhalb der vorgesehenen Umzäunung sein, sodass sich keine negativen Auswirkungen auf die Erschließung der umliegenden Flächen ergeben.</p> <p>Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in den überplanten Bereichen nicht vor.</p>	<p>Die umliegenden Wirtschaftswege sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung (siehe Plankarte).</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planungen des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel in den überplanten Bereichen vorliegen.</p> <p><b>An der Planung wird seitens des Ortsgemeinderates aus den o. g. Gründen weiter festgehalten.</b></p>	
<p><b>9. E-Mail von der deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PT1 14, Ref. BB2, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen vom 07.11.2023</b></p> <p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Deutschland keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p><b>10. E-Mail vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier, Az.: 700 23 4008-01.117-OTJO vom 07.11.2023</b></p> <p>Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gastreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gastreitkräfte befinden, die vom LBB Trier zu betreuen sind.</p>	



<p>betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainergraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>	<p>Das BAIUDBw Referat Infra I 3 sowie der LBB-Niederlassung Landau wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p><b>11. Schreiben vom Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein, Az.: 2023 IV 40 vom 02.11.2023</b></p> <p>Die geplante PV-Anlage hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 164. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang der K 164 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswegen in die klassifizierten Straßen ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Neue Zufahrten zur freien Strecke der K 164 dürfen nicht angelegt werden.</p> <p>Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswegen in die K 164 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die K 164 beeinträchtigt wird.</p> <p>Laut Blindgutachten ist ausgeschlossen, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Anlage erfolgt über die K 164 von Süden kommend über den südlichen oder nördlichen am Plangebiet gelegenen Wirtschaftsweg und ist insofern gesichert. Es sind keine neuen Zufahrten zur Kreisstraße geplant.</p> <p>Die Detailplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und wird im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt. Eine Abstimmung des Projektierers mit dem LBM ist hierzu vorgesehen.</p> <p>Eine Sichtachsenanalyse wurde beauftragt und wird parallel durchgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

9

<p>Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswegen, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen.</p> <p>Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p><b>12. E-Mail Landesjagdverband Rheinland-Pfalz E.V. Vereinigung der Jägerinnen und Jäger, Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 3.11.2023</b></p> <p>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesjagdverbandes RLP keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	

<p><b>13. E-Mail vom Deutschen Wetterdienst (DWD), Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 76, 20359 Hamburg vom 13.11.2023</b></p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentliche Belange für die Beteiligung an o.a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des DWD keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p><b>14. E-Mail von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen, Az.: V202302183 vom 26.10.2023</b></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DF Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DFS nicht berührt werden und daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	

<p><b>15. E-Mail vom Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Az.: 3240-1391-21/V2 vom 13.11.2023</b></p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p><b>- allgemein:</b></p> <p>Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich <b>bestätigt</b>.</p> <p><b>-mineralische Rohstoffe:</b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p><b>Geologiedatengesetz (GeolDG)</b></p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell auch kein Bergbau und Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
---	---	--



<p><a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a> tätig.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	
<p><b>16. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, Az.: V IV/16-F/78/23 vom 13.11.2023</b></p> <p>Mit E-Mail vom 26.10.2023 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@lbn.rlp.de haben Sie uns im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf" um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Da an diesem Standort keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Gerolstein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Das LBM Gerolstein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Nr. 11).</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	

13

<p><b>17.E-Mail vom Regionalzentrum Trier, Westnetz GmbH, Netzplanung, Eurenner Straße 33, 54294 Trier vom 14.11.2023, Az.: DRW/F-TP-EW vom 14.11.2023</b></p> <p>Im o.g. Bereich betreiben wir Mittelspannungsnetze.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen mit der im Plangebiet bestehenden Mittelspannungs-Freileitung (Plan siehe im Anschluss der Tabelle).</p> <p>Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.</p> <p>Zu dem vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hub Steiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um den Maststandort.</p> <p>Die Zugänglichkeit unsererseits zu dem Maststandorten der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Für die vorhandene Mittelspannungs-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss. Der Schutzstreifen ist bereits im Vorentwurf Planurkunde eingezeichnet.</p> <p>Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich Mittelspannungsnetze der Westnetz GmbH betrieben werden.</p> <p>In der Plankarte ist die oberirdische 20 KV Freileitung mit jeweils 7,5 m beidseitigem Schutzstreifen bereits nachrichtlich dargestellt. Die zeichnerische Darstellung in der Plankarte stimmt nicht mit der Legende überein, dies wird in der Entwurfsfassung korrigiert.</p> <p>Die genannten Maststandorte befinden sich zum Einen südlich innerhalb des Geltungsbereichs sowie nördlich, außerhalb des Geltungsbereichs gelegen. Die Maststandorte werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Zugänglichkeit bleibt über die südlich sowie nördlich verlaufenden Wirtschaftswege gewahrt. Die Schutzstreifen zu Mast bzw. Freileitung, werden – sofern noch nicht berücksichtigt – in die Plandarstellung aufgenommen.</p>	
--	--	--

14

<p>Lotrechter Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.</p> <p>Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die allseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begehbar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begehbar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.</p> <p>Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet und hat keine Zusage zur Stromeinspeisung in unser Versorgungsnetz zur Folge. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.</p>	<p><b>Heckenanpflanzungen sind im Westen auf der Blühwiese sowie im Süden in Form einer zweireihigen Hecke und im Nordwesten in Form einer einreihigen Hecke geplant. Eine Abstimmung des Projektierers mit dem Regionalzentrum Trier ist hierzu vorgesehen, da die Pflanzungen sich nicht unmittelbar an der Freileitung oder dem dazugehörigen Schutzstreifen befinden.</b></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
--	---	--

15

<p>Zur Klärung der jeweiligen Einspeisefragen müssen sich die Betreiber rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung setzen.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen Ihre weiteren Planungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>18. E-Mail von der Industrie- und Handelskammer Trier, Referent Unternehmensförderung – Umwelt Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 14.11.2023</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Neuendorf zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich.</p> <p>Wir bitten im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Eine Eingrünung ist durch westlich sowie nördlich vorgesehene Blühwiesen bereits berücksichtigt. Darüber hinaus sind zweireihige Heckenpflanzungen im Westen sowie Süden und eine einreihige Heckenpflanzung im Nordwesten als Sichtschutz vorgesehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	

16



<p>19. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld –Fachbereich 2- Bauleitplanung, Bauverwaltung, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld vom 14.11.2023</p> <p>Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld und den betroffenen Ortsgemeinden bestehen keine Bedenken gegen das eingeleitete Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Verbandsgemeinde Arzfeld keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p>20. E-Mail vom Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertel 24, 54470 Bernkastel-Kues, Az.: 1260-0001#2023/01960322 vom 14.11.2023</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ in der Ortsgemeinde Neuendorf stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Vermessungs- und Katasteramtes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
<p>21. E-Mail von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm Amt 06- Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Az.: 06-231747-09</p> <p>1. <b>Bauwesen</b></p> <p>1.1. <u>Allgemeines</u></p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer erdgebundenen Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Neuendorf geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 12,7 ha und liegt nördlich der Ortslage Neuendorf.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Mit dieser Flächengröße wird die Obergrenze der Größe für Solarparks von maximal 15 ha gemäß Ziffer 3.2.2. des „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ den sich die Verbandsgemeinde Prüm im Dezember 2020 zur Festlegung von Ausschlusskriterien von Flächen gesetzt hat, unterschritten.</p> <p>1.2. Das vorgesehene Bebauungsplangebiet entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm in der aktuell gültigen Fassung. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit nicht, wie in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB vorgeschrieben, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter Ziffer 3.3 wird dargelegt, dass der Flächennutzungsplan der FNP der Verbandsgemeinde Prüm daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden soll.</p> <p>1.3. In der Standortkonzeption Photovoltaik „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der VG Prüm für PV-Freiflächenanlagen vom Dezember 2020 wurde unter Ziffer 3.2.1 die Abstandsfläche zu Ortslagen auf mindestens 200 m festgelegt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach Angaben unter 2.1 der Begründung innerhalb der Gemarkung Neuendorf, etwa 600 m nördlich der Ortslage Neuendorf und circa 610 m nördlich der Bundesstraße 51. Neben städtebaulichen Aspekten, die letztlich dem Planungswillen der Ortsgemeinde obliegen, sollte im weiteren Verfahren insbesondere berücksichtigt werden, dass für die angrenzende Bebauung keine nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen (insbesondere Blendwirkung) entstehen. Es wurde ein Gutachten zur Frage der eventuellen Belend- und Störwirkung von Straßennutzern durch eine bei Neuendorf/Eifel zu installierende Photovoltaikanlage erstellt, die sich explizit auf die Nutzer der an der PV-Anlage vorbeiführenden Kreisstraße 164 bezieht. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Es wurde unter Ziffer 5.5, letzter Satz der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf erklärt, dass Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen nicht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Siedlungsbereich von Neuendorf liegt etwa 600 m südlich des Plangebietes. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden allenfalls kurzzeitig durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Bei einer derartigen Entfernung sind demnach keine Blendwirkungen zu erwarten. Zusätzlich sind nur senkrechte Photovoltaik-Fassaden zu beachten, wenn der Immissionsort südlich der Anlagen liegt. Die geplanten Module werden nicht senkrecht aufgestellt. Durch den Aufstellungswinkel werden Lichtstrahlen nach oben reflektiert. Neuendorf liegt allerdings tiefer als das Plangebiet.</p>	
--	---	--



<p>zu erwarten sind. Dies könnte in Bezug auf die topographische Lage etwas genauer definiert werden.</p> <p>1.4. Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbaupflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.</p> <p>1.5. <u>Textfestsetzungen</u></p> <p>1.5.1. Unter Ziffer 3 der Textfestsetzungen „Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) erscheint als letzter Satz „Das Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz ist zu beachten.“ Wir weisen darauf hin, dass dieses Gesetz eine privatrechtliche Rechtsgrundlage ist und keine öffentlich-rechtliche Durchsetzungskraft im Rahmen der Aufnahme dieser in einer öffentlich-rechtlichen Norm (Bebauungsplan als Satzung) erwirkt wird.</p> <p>1.5.2. Unter Ziff. 1 der bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen ist folgendes notiert: „Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun...bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.“ Hier sollte ergänzt werden, dass diese bis 2,50 m über natürlichem Gelände zulässig sind.</p> <p><b>2. Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Für das weitere Bauleitplanverfahren ergeben sich folgende naturschutzfachliche Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Luftbild des Landesinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) befindet sich innerhalb der oberen Blühwiese (Flurstück 29) ein größeres Gebäude. Dieses Gebäude ist nicht auf der Planurkunde eingetragen.</li> </ul>	<p>Eine Rückbaubürgschaft zwischen Flächeneigentümer und Vorhabensträger wurde im Gestattungsvertrag vereinbart. Der Bebauungsplan ist befristet. <b>Eine Rückbaupflichtung und die Festsetzung der Folgenutzung („Flächen für die Landwirtschaft“) wird den Unterlagen zum Bebauungsplan zum Entwurfsstand ergänzt.</b></p> <p><b>Der Anregung kann gefolgt werden. Der Hinweis wird entsprechend entfernt.</b></p> <p><b>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Festsetzung wird klarstellend ergänzt.</b></p> <p><b>Das nebengenannte Gebäude wird aus dem Geltungsbereich genommen und in der Plandarstellung im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.</b></p>
---	---

19

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Signatur für die oberirdische 20-KV Freileitung ist in der Legende und auf dem Plan nicht identisch.</li> <li>• Das Plangebiet befindet sich auf „Flächen für die Landwirtschaft“, die entsprechend der Angaben im Umweltbericht- Vorentwurf zum B- Plan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ aktuell als Fettwiese bzw. Fettweide genutzt werden. Gemäß der Grünlandkartierung vom 12.06.2023 wurden die Flurstücke 29 und 30, Flur 6 als mittelwertig und Flurstück 31, Flur 6 als geringwertig kartiert. Die Daten sollten noch einmal mit der aktuellen Grünlandkartierung im Auftrag des Landesamtes für Umwelt (LfU) überprüft werden, da es in der näheren Vergangenheit Abweichungen zwischen Kartierungen durch Planungsbüros und Kartierungen des Landes gab.</li> <li>• Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist abschließend durchzuführen. Hierzu sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und im Plan und in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 4. „Umweltrelevante Festsetzungen mit aufzunehmen.</li> <li>• Sowohl im vorläufigen Umweltbericht, in den textlichen Festsetzungen und auch in der Planurkunde fehlen bisher Maßnahmen zur Vermeidung-, Minimierung und Ausgleich.</li> <li>• In den textlichen Festsetzungen (4. „Umweltrelevante Festsetzungen“ werden alle Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Maßnahme „M1-Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV- Anlage/Sondergebiet“ zugeordnet. In der Planurkunde und in der Legende ist dies nicht eindeutig nachvollziehbar, da die Blühwiesen eine eigene Farbkennzeichnung haben.</li> <li>• Die Maßnahmenbeschreibung aus den textlichen Festsetzungen zu „M1 Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV- Anlage/Sondergebiet“ sind in die Festsetzungen auf der Planurkunde zu übernehmen.</li> <li>• Ergänzend zu „M1 Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV- Anlage/Sondergebiet“ ist das Grünland als extensives zu entwickeln. Zu verwenden ist Regio- Saatgut Herkunftsgebiet 7 mit einem Kräuteranteil von</li> </ul>	<p><b>Die zeichnerische Darstellung in der Plankarte stimmt nicht mit der Legende überein, dies wird in der Entwurfsfassung korrigiert.</b></p> <p>Die Daten zur landesweiten Grünlandkartierung stehen noch nicht im LANIS zur Verfügung. Eine Überprüfung ist daher noch nicht möglich.</p> <p><b>Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend der nebenstehenden Anforderungen zum Entwurfsstand entsprechend ergänzt.</b></p> <p><b>Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend der nebenstehenden Anforderungen zum Entwurfsstand entsprechend ergänzt.</b></p> <p><b>Die Planurkunde wird nach der regulären Beteiligung entsprechend um die textlichen Festsetzungen ergänzt.</b></p> <p><b>Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend der nebenstehenden Anforderungen zum Entwurfsstand entsprechend ergänzt.</b></p>
--	--

20



<p>50 %. Um eine schnellere Aufwertung des Grünlandes zu erreichen, sollte die Fläche nach Fertigstellung der PV- Freiflächenanlage mit einer Kreiselegge bearbeitet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die PV- Freiflächenanlage sollte an der Westseite und im Süden des Geltungsbereichs durch eine dreireihige Strauchhecke mit einheimischen Straucharten, mind. 2 x verpflanzt, 1 Pflanze pro 1,5m<sup>2</sup>, auf 5 m Breite optisch in das Landschaftsbild eingebunden werden. Die Hecke ist an der Außenseite der Zaunanlage anzulegen.</li> <li>Für den Verlust der 2 direkt betroffenen Brutreviere Feldlerche sind entsprechend Umweltbericht Pkt. 2.1.5, S. 15 externe artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) zu erarbeiten und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Mindestanforderungen: 0,2 ha Blüh- und Brache streifen aus niedrigwüchsigen Arten/ Brutpaar</li> <li>Vor Erreichen des sogenannten „33er-Standes“ nach Baugesetzbuch (Vorzeitige Planreife) ist die dauerhafte Flächenverfügbarkeit der vorgesehenen externen Kompensationsflächen für diese Zweckbestimmung sicherzustellen und nachzuweisen. Sofern die Ortsgemeinde nicht Flächeneigentümerin ist, hat dies durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtberechtigte zu erfolgen. Wenn die Ortsgemeinde Flächeneigentümerin ist, ist alternativ auch die Eintragung einer Baulast möglich.</li> <li>Die Maßnahmedurchführung auf dieser Fläche ist parallel durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zwischen der Ortsgemeinde als Planungsträgerin und der unteren Naturschutzbehörde zu gewährleisten.</li> </ul>	<p><b>In Rücksprache mit der UNB ist eine zweireihige Heckenpflanzung auf einer Breite von 3 m im Westen und Süden vorgesehen. Die Bebauungsplanunterlagen werden zum Entwurfsstand entsprechend ergänzt.</b></p> <p><b>Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt. Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend der nebenstehenden Anforderungen zum Entwurfsstand entsprechend ergänzt.</b></p> <p>Die nebenstehende Auffassung der UNB wird nur tlw. geteilt. Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag über die Durchführung von Maßnahmen zur externen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 135a BauGB geschlossen werden muss. Des Weiteren teilt sie die Auffassung, dass gewährleistet sein muss, dass der Eingriffsverursacher selbst, sofern er kein Eigentümer der Fläche ist, als auch die Ortsgemeinde/Stadt im Rahmen Ihrer Überwachungspflicht gem. § 4c BauGB dinglich berechtigt sind, die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück durchzuführen. Lediglich hinsichtlich der Vertragsparteien und der Zeiträume, bis wann die Verträge und die dinglichen Sicherungen zu erfolgen haben, wird die Auffassung der UNB nicht geteilt. Unseres Erachtens ist es ausreichend, wenn die Planungsträgerin und der Investor einen entsprechenden Vertrag bezüglich der zu erbringenden externen Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt des</p>	
--	--	--

21

<p>Hinweis: Vor Inkrafttreten des B-Plans (bzw. mit Erreichen des sogenannten „33er-Stands“ nach BauGB) der Satzung müssen vom Träger der Bauleitplanung oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnis-verordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) eingetragen und diese Eintragungen durch die Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sein.</p> <p>Begründung: Nach § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung sollen die Beteiligten des Eintragungsverfahrens auf ihre Pflicht zur Beibringung der eintragungspflichtigen Angaben schriftlich hingewiesen werden. Diese Pflicht resultiert aus § 4 Abs. 1 LKompVzVO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 LNatSchG, nach dem die Träger der Bauleitplanung alle erforderlichen Angaben digital zur Verfügung stellen müssen.</p> <p><b>3. Raumordnung und Landesplanung</b></p> <p>Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben zum jetzigen Planungsstand keine Einwände.</p> <p><b>4. Dorferneuerung</b></p> <p>Mit bedenken betrachten wir, bei diesem und gleichgelagerten Anträgen, den Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche. Neben der Konkurrenzsituation mit Produktionsflächen für die Biogasproduktion und der klimatischen Veränderung, gehen der klassischen Landwirtschaft durch PV-Anlagen wie hier beantragt, weitere Ertragsflächen verloren.</p>	<p>Satzungsbeschlusses abgeschlossen haben (vgl. S. Randnr. 1086, Seiten 501/502 – 5. Auflage – vhw Verlag – Der sachgerechte Bebauungsplan).</p> <p>Der Auffassung, dass <b>vor Inkrafttreten</b> des B-Plans (bzw. <b>mit Erreichen des sogenannten „33er-Stands“ nach BauGB</b>) die Eintragung im KSP erfolgen muss, wird nicht geteilt. Hier wird der Gemeinde suggeriert, dass die Wirksamkeit der Bauleitplanung von der Eintragung im KSP abhängig ist. Dies ist aber nicht der Fall. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 LKompVzVO hat der Träger der Bauleitplanung die Pflicht <b>mit Inkrafttreten</b> der Satzung der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben nach § 3 LKompVzVO zu übermitteln. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 LKompVzVO wird die Planungsträgerin oder ein von ihr beauftragter Dritter spätestens nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben übermitteln.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den jetzigen Planungsstand bestehen.</p> <p>Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am</p>	
---	---	--

22



<p>Eine Lösung, bei Erhalt der Ertragsflächen und gleichzeitigem Erreichen des Planungswillens, könnte in Agri-Photovoltaik liegen. Es wäre sinnvoll, wenn die Gemeinde sich mit dieser Alternative auseinandersetzt. Das DLR bietet zu diesem Thema aktuell Informationen an. Es wäre sinnvoll, wenn die Gemeinde sich mit dieser Alternative auseinandersetzt.</p>	<p>Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.</p> <p>Die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien geht auch aus § 2 EEG 2023 hervor.</p> <p><i>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“</i></p> <p>Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständerung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden.</p> <p>Da die Flächen derzeit als Grünland genutzt werden, ist eine Agri-Photovoltaik Anlage auf diesen Flächen nicht notwendig. Unterhalb der Solarmodule kann weiterhin Grünland entstehen und genutzt werden.</p> <p><b>Der Ortsgemeinderat möchte mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitragen.</b></p> <p><b>Der Ortsgemeinderat hält daher an der bestehenden Planung weiter fest.</b></p>	
--	--	--

<p><b>5. Denkmalschutz</b></p> <p>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de ) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.</p> <p>Dorferneuerung: Mit Sorge betrachten wir, bei diesem und gleichgelagerten Anträgen, den Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche. Neben der Konkurrenzsituation mit Produktionsflächen für die Biogasproduktion und den klimatischen Veränderungen gehen der klassischen Landwirtschaft, durch PV-Anlagen wie hier geplant, weitere Ertragsflächen verloren. Eine Lösung, bei Erhalt der Ertragsflächen und gleichzeitigem Erreichen des Planungswillens, liegt in Agri-Photovoltaik. Das DLR bietet zu diesem Thema aktuell Informationen an. Es wäre sinnvoll, wenn die Gemeinde sich mit dieser Alternative auseinandersetzt.</p> <p><b>6. Wasserrecht</b></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p><b>Nebenstehender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</b></p> <p>Siehe oben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt und</p>	
--	--	--



<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet und oberirdische Gewässer sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Nördlich der geplanten Fläche verläuft in rd. 200 m Entfernung ein namenloses Gewässer III. Ordnung als Zufluss des Grimmebachs.</p> <p>Gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen wird auf die Entwässerung bzw. den Abwasserbegriff noch nicht eingegangen.</p> <p>In der Regel wird die Fläche durch Anbringung von Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt. Dadurch kann das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes breitflächig versickern.</p> <p>Das Entwässerungskonzept und mögliche damit in Verbindung stehende wasserrechtliche Erlaubnisse sollten jedoch im weiteren Verfahren mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.</p> <p>Durch das Vorhaben darf es nicht zu Beeinträchtigungen von Anliegergrundstücken durch mögliche Oberflächenabflüsse kommen. Es ist zu verhindern, dass Grundstücke Dritter insb. auch während der Bauphase durch Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden.</p> <p><b>7. Sonstiges</b></p> <p>7.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>7.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>	<p>oberirdische Gewässer nicht unmittelbar betroffen sind.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein gesondertes Entwässerungskonzept wird bis zur Baugenehmigung erarbeitet. Aufgrund der geringfügigen Versiegelung (Pfosten der Modultische, Trafostationen) und Abständen zwischen den Modulreihen bleiben die Bodenfunktionen nahezu vollständig erhalten, sodass Niederschlagswasser auch zukünftig dezentral auf der Fläche versickern kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
---	---	--

<p><b>22. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 15.11.2023</b></p> <p>Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen. Der zu überplanende Bereich ist abwassermäßig nicht erschlossen. Nach den vorgelegten Unterlagen fällt kein Schmutzwasser an. Die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers soll gemäß Begründung bis zur Offenlage des Bebauungsplanes nachgewiesen werden. Der Träger der Abwasserbeseitigung wird keine Anlagen für die Entwässerung errichten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet abwassermäßig nicht erschlossen ist und seitens des Trägers der Abwasserbeseitigung keine Anlagen für die Entwässerung errichtet werden.  <b>Bis zur Baugenehmigung wird ein Entwässerungskonzept erstellt.</b></p>	
<p><b>23. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastraße 8, 54230 Trier, Az.: 342-WBB-232-31570/2023 vom 17.11.2023</b></p> <p>Vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet und kein Oberflächengewässer betroffen.</p> <p><b>Bodenschutz / Altlasten</b></p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altablagerungen, Rüstungs-Altstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren (Anzeigespflicht gem. § 5 Abs. 1 LBodSchG).</p> <p><b>Starkregenvorsorge</b></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Geltungsbereich keine Altablagerungen, Rüstungs-Altstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle-Altstandorte kartiert sind.</p> <p><b>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</b></p>	

<p>Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt bei einem extremen Starkregenereignis (<math>&gt; 80 \text{ l/m}^2</math> in einer Stunde) beginnende Abflusskonzentrationen im Plangebiet. Dabei werden Wassertiefen bis 0,3 m bei Fließgeschwindigkeiten bis mehr als 1 m/s erreicht.</p> <p><i>(Karte siehe im Anschluss der Tabelle)</i></p> <p>Im Sinne einer Starkregenvorsorge sind folgende Aspekte in der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gefahr einer Bodenerosion ist erfahrungsgemäß während und nach der Bauphase, bis sich Grünland vollständig etabliert hat, besonders groß. Insofern sind in den Plan auch Aussagen zu einer bauzeitlichen Entwässerung aufzunehmen. Auch die Wegeführung und deren Oberflächenentwässerung sind hierbei zu beachten. Die verbindliche Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung wird empfohlen.</li> <li>• Die Module sind mit einem Abstand auf den Tischen zu montieren, der ein Abtropfen von Niederschlag zwischen den Modulen zulässt.</li> <li>• Empfindliche Nebenanlagen sind außerhalb der Zonen, in denen sich Oberflächenabfluss konzentriert, zu installieren.</li> </ul> <p>Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).</p>	<p>Die Hinweise zur Sturzflutgefahrenkarte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Planunterlagen werden um Aussagen zur Sturzflutgefahrenkarte ergänzt. Abflusskonzentrationen finden sich nur im südwestlichen Teil und randlich im Norden auf den Blühwiesen. Ein Entwässerungsgutachten wird bis zur Baugenehmigung erstellt.</b></p>	
<p>24. E-Mail von der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1 vom 20.11.2023</p>		

<p>Im Rahmen des o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Vereinfachten Raumordnerischen Prüfung) eine Stellungnahme am 16.12.2021 abgegeben. Unsere Stellungnahme hat weiterhin Bestand und wir haben keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDKE keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p><b>Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</b></p> <p>Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz und die GDKE, Landesdenkmalpflege wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>25. E-Mail von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, Az.:14-04.04 Kü/th vom 22.11.2023</p> <p>Zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ mit einem Umfang von ca. 12,7 ha nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.). Der Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde zielt ebenfalls auf diese Potentialflächen ab, gerade um den Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. Derzeit sind diese Potentiale nicht ausgeschöpft.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Der PV-Steuerungsrahmen sagt nicht aus, dass diese Potentiale auszuschöpfen sind, bevor andere Flächen zu überplanen sind. Im Bericht des Steuerungsrahmens steht in Kap. 7 lediglich, dass neben der Steuerung möglicher Standorte für Solarparks auch das Potenzial an Dachflächen sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen berücksichtigt werden sollte, um den Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren.</p>	



<p>Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend um Grünlandflächen. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine <b>gewerbliche Nutzung</b> überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.</p> <p>Eine unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten wirtschaftliche Bewirtschaftung konnte bisher bei keiner uns bekannten und bestehenden Freiflächenanlage nachgewiesen werden. Damit widersprechen wir den Aussagen auf den Seite 8 und 11 der vorgelegten Begründung, wonach keine erheblichen Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen sollen. Eine wirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV Anlagenzeit ist nur im Rahmen einer zusätzlichen Vergütung als Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen möglich.</p> <p>Eine Rückführung der Flächen nach Ablauf der PV-Nutzung bedarf wiederum eines bauleitplanerischen Verfahrens. Die Flächen befinden sich bauleitplanerisch in einem Sondergebiet (Gewerbe), eine intensive Grünlandbewirtschaftung bleibt entsprechend der geltenden Gesetzgebung fraglich. Die Aussage in den Unterlagen (vgl S. 8., Begründung zur Beteiligung), dass landwirtschaftliche Belange nicht dauerhaft berührt werden erachten wir als falsch.</p>	<p>Die Flächen werden zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien umgenutzt. Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist ein hoher öffentlicher Belang, dem vom Gesetzgeber ein überragendes öffentlichem Interesse beigemessen wird. Sie sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einfließen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. (vgl. § 2 EEG)</p> <p>Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage dient der Raumstruktur, ist zudem sparsamer hinsichtlich der Bodenverwendung (z.B. weniger Platz für Umzäunung) und besser für das Landschaftsbild als die Bebauung mehrerer kleiner Flächen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen,</p> <p>In der Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere große Flächen, die der Landwirtschaft erhalten bleiben und somit die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sicherstellen.</p> <p>Unterhalb der Modulreihe besteht die Möglichkeit einer Beweidung, z.B. durch Schafe.</p> <p>Die Belegung durch Module hat kurzfristige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Auf lange Sicht können diese jedoch nach Nutzungsaufgabe durch den festgesetzten vollständigen Rückbau der Anlage wieder rückgängig gemacht werden.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 ha fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und dient damit langfristig auch der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln.</p>	
---	---	--

29

<p>In der Gemarkung Neuendorf ist die Prüfung von 12,7 ha beantragt. Das entspricht einem Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung von ca. 5,4 %. Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Verbandsgemeinde Prüm (Ø 32) wird im nordöstlichen Teilbereich deutlich überschritten. Die Flächen werden derzeit als Grünland bewirtschaftet und stellen für die hier wirtschaftenden Betriebe mit ihrer Ertragsfähigkeit die Bewirtschaftungsgrundlage dar. Es handelt sich um ortsnahe Flächen, die gut erschlossen und maschinell relativ gut zu bewirtschaften sind. In der Gemarkung wirtschaftet ein landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb. Die Flächen der Gemarkung werden somit überwiegend von Betrieben aus den Nachbargemarkungen bewirtschaftet.</p> <p>Gemäß dem aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 werden die Flächen im Bereich der angedachten Planung als „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ dargestellt.</p> <p>Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau.</p>	<p>Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von <math>\geq 32</math> überschreiten, um Flächenarrondierungen zu ermöglichen. Dem Konzept der Verbandsgemeinde wird demnach entsprochen.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 ha fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>Mit dem positiven raumordnerischen Bescheid ist festzustellen, dass eine Raumverträglichkeit gegeben ist und insofern der Ortsgemeinderat den Belangen der Gewinnung von erneuerbaren Energien hier ein stärkeres Gewicht beimisst (siehe unten Ausführungen zu § 2 EEG).</p> <p>Die Erschließung der Anlage ist über die westlich gelegene K 164 von Süden kommend sowie den nördlich oder südlich anschließenden Wirtschaftsweg vorgesehen. Dabei werden nur wenige Meter eines der beiden Wirtschaftswege zu Erschließungszwecken genutzt. Die konkrete Erschließungsplanung ist nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sie liegt bis zur Baugenehmigung vor. Beide Wirtschaftswege bleiben frei zugänglich.</p>	
---	--	--

30



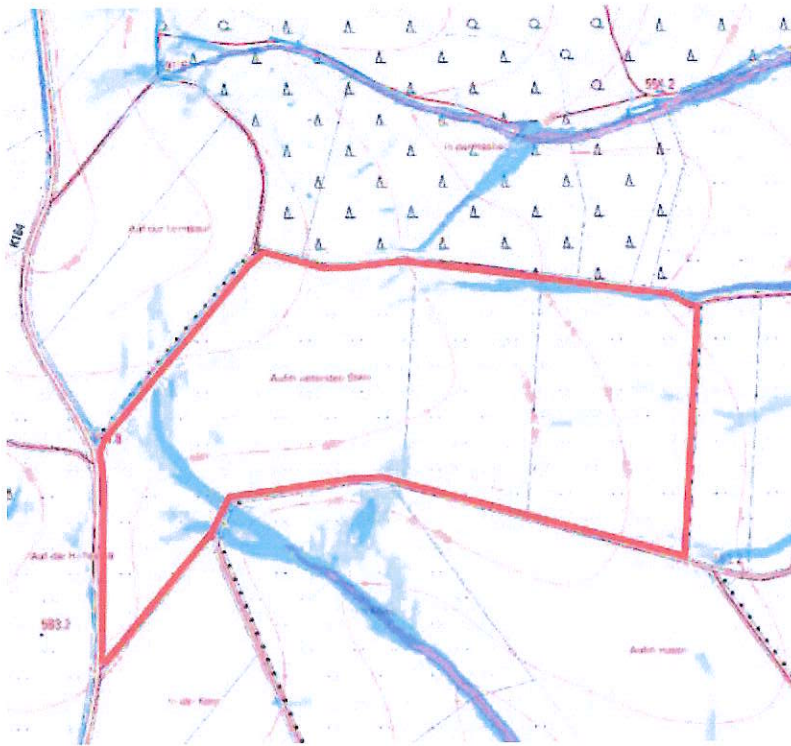
<p>Die geplante Umzäunung der Photovoltaikanlage führt zu Einschränkungen in der Nutzung. Die Wege sind oftmals in einer Breite von 3 m ausgebaut. Selbst bei Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes des Zaunes kann ein Begegnungsverkehr nicht mehr stattfinden.</p> <p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann zudem zu Jagdpachtminderungen führen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Wegebau auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgenossenschaft mitfinanziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich durch die Umzäunung der PV- Anlage der Wildschaden vermehrt auf den angrenzenden Flächen konzentriert.</p> <p>Der Aufstellung zum Bebauungsplan ist die raumordnerische Prüfung vorausgegangen, mit dem Ergebnis, dass zu berücksichtigen ist, dass das Planungsvorhaben in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft liegt.</p> <p>Gemäß dem Ergebnis der raumordnerischen Prüfung sind im weiteren Verfahren Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.</p>	<p>Die Umzäunung ist insbesondere im Norden und Westen weit zurückversetzt und schränkt die Nutzung der Wege an diesen Stellen nicht ein. Gemäß § 42 des Landesnachbarrechtsgesetzes müssen Einfriedungen einen Abstand von 0,5 m zu Wirtschaftswegen einhalten. Dies wird gewährleistet. Durch den Grenzabstand des Zaunes einerseits und die Möglichkeit des beidseitigen Ausweichens kann Begegnungsverkehr abgewickelt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Regel werden hierzu privatrechtliche Verträge zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Projektierer abgeschlossen.</p> <p>Im bisher gültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet vollständig in sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen, was einem Vorranggebiet für Landwirtschaft entspricht. Laut den Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2014 liegt das Plangebiet jedoch nicht mehr im Vorranggebiet für Landwirtschaft. In der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm wurde die Fläche berücksichtigt und als geeignete Fläche angesehen. <b>Aufgrund dessen wird an der Planung festgehalten.</b></p> <p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbewirtschafter der Flächen sind. Die Flächen waren in der Vergangenheit verpachtet, aktuell laufen keine Pachtverträge mehr. Auf den Flächen wird lediglich nach mündlicher Absprache der Aufwuchs abgemäht. Diese</p>	
--	--	--

<p>Diese Punkte finden sich nicht in den vorgelegten Planungsunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung. Sie wurden bislang nicht ergänzt oder vertieft dargestellt. Auch konnten die im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung aus landwirtschaftlicher Sicht dargestellten Bedenken nicht ausgeräumt werden, bzw. wurde in den Planunterlagen nicht auf diese eingegangen.</p> <p>Diese Punkte sind aber für eine fachliche Abwägung der Planung in den Gremien grundlegend.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wird die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der aufgeführten Punkte abgelehnt. Zudem halten wir es für zwingend erforderlich erst die Planunterlagen entsprechend der landwirtschaftlichen Belange zu ergänzen, bevor weitere Entscheidungen und Abwägungsprozesse stattfinden.</p>	<p>Entwicklung, dass die Gestattung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den Betroffenen kommuniziert.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Existenzgefährdung ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Flächendruck besteht, auszuschließen. In der Umgebung werden in den nächsten Jahren attraktivere Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit) frei. Diese könnten von den wenigen übrigbleibenden Haupteinwerblandwirten übernommen werden.</p> <p><b>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.</b></p> <p><b>Die landwirtschaftlichen Belange werden im Entwurfstand ergänzt.</b></p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und somit langfristig auch der Reduzierung von Waldschäden.</p> <p>Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaikmodulen auch geeignete Freiflächenanlagen zu entwickeln. Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am</p>	
---	---	--

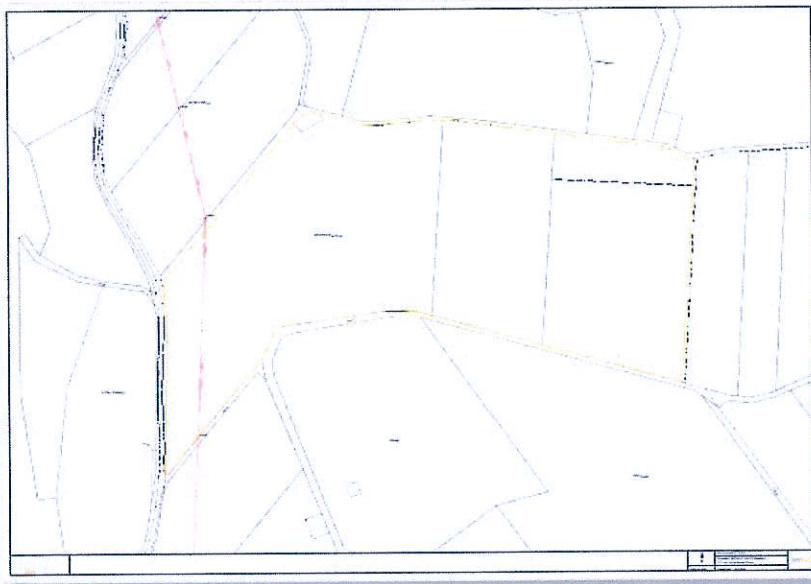


	<p>Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.</p> <p>Die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien geht auch aus § 2 EEG 2023 hervor.</p> <p><i>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“</i></p> <p><b>Der Ortsgemeinderat möchte mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitragen.</b></p> <p><b>Der Ortsgemeinderat hält daher an der bestehenden Planung weiter fest.</b></p>	
<p>26. Schreiben der Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 06.12.2023</p>		

<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es sind keine Leitungen von uns betroffen.</p> <p><i>(Die Planunterlagen sind im Anschluss der Stellungnahmen als Anlage beigelegt.)</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der KNE keine Bedenken gegen die Planung bestehen und seitens der KNE keine Leitungen betroffen sind.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <b>nicht</b> erforderlich.</p>	
---	--	--



zur Stellungnahme 23



zur Stellungnahme 17







# Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Neuendorf" - Ortsgemeinde Neuendorf

## Legende

### Planungsrechtliche Festsetzungen nach PlanV 90

#### Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauV 90 § 14 BauV 90

#### Maß der baulichen Nutzung

SO Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet)  
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)  
4,0 m Höhe baulicher Anlagen über anstehendes Gelände

#### Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
GRZ	Höhe baulicher Anlage
0,6	4,0 m

#### Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauV 90 § 22 und 23 BauV 90

Baugrenze

#### Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauV 90

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Blühwiese"

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung "randliche Eingrünung"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M2 Nummerierung der Maßnahmen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauV 90

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauV 90

#### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
§ 9 Abs. 1 BauV 90

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauV 90

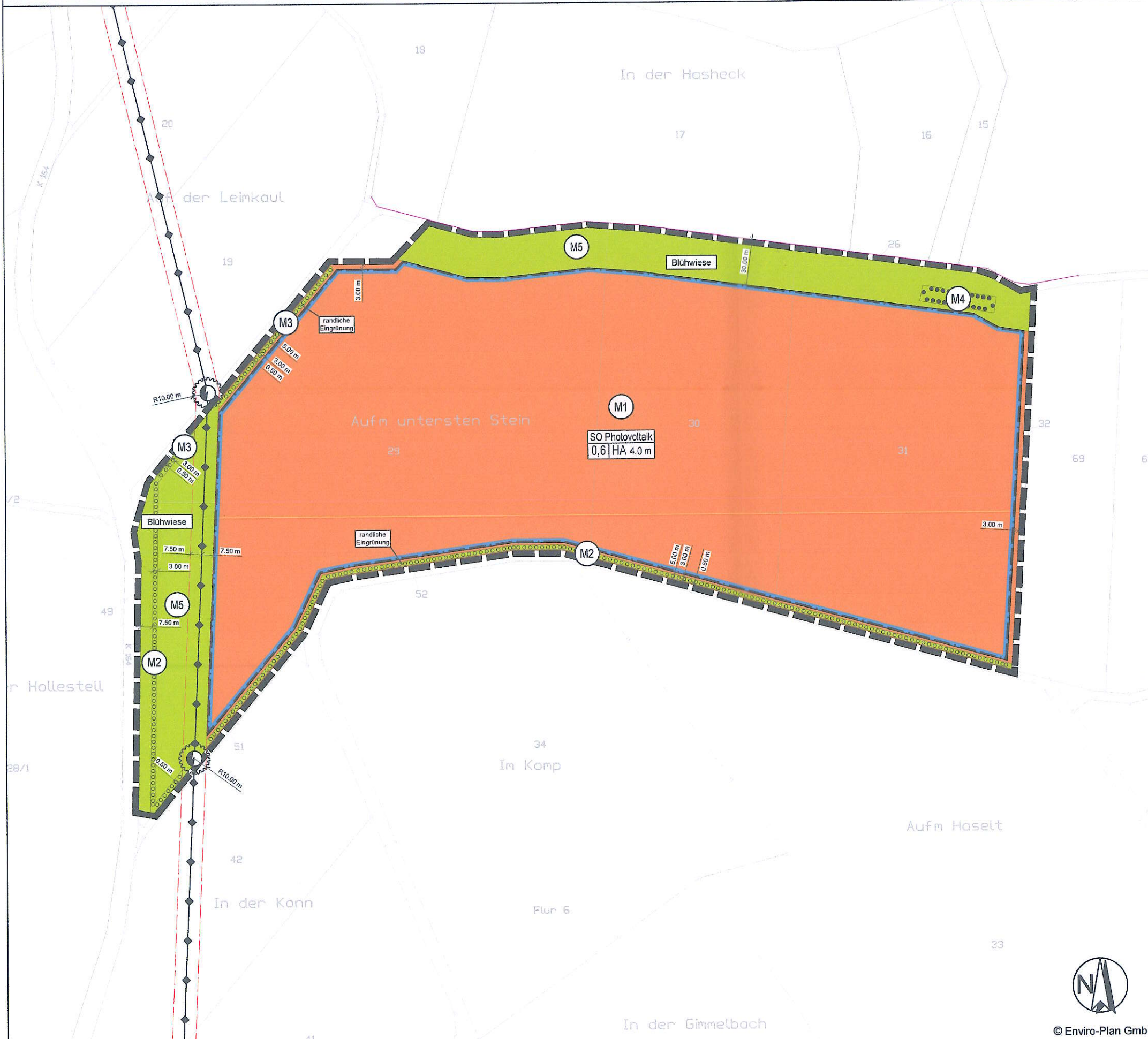
#### Nachrichtliche Übernahme:

§ 9 Abs. 5 BauV 90

Oberirdische 20 KV Freileitung mit jeweils 7,5 m beidseitigem Schutzstreifen

Waldrand

Strommast



**Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Neuendorf"**

**Entwurf**

**Ortsgemeinde Neuendorf**

Bearbeitet: swe	Zeichnung: nsc, rsc	Maßstab: 1 : 2500 / A3	Blatt: 1	Datum: 08.05.2024
--------------------	------------------------	---------------------------	-------------	----------------------

Enviro-Plan GmbH  
Hauptstraße 34, 55571 Odernheim  
Tel: 06755 2008-0 Fax: -750  
E-Mail: info@enviro-plan.de  
Internet: www.enviro-plan.de